

Stellungnahme Änderung von § 52 des Gesetzes über Strassen und Wege (StrWG)

Die Stellungnahme wurde am 11. Jun 2026 um 09:24:37 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:

Änderung von § 52 des Gesetzes über Strassen und Wege (StrWG)

Teilnehmerangaben:

Verband Thurgauer Gemeinden
Thomas-Bornhauser-Strasse 23a
8570 Weinfelden

Kontaktangaben:

Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau
Verwaltungsgebäude
Promenadenstasse 8
8510 Frauenfeld

E-Mail-Adresse: generalsekretariat.dbu@tg.ch

Telefon: +41 58 345 62 20

Teilnehmeridentifikation:

213102

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Gesetzesvorlage	§ 52 Strassenreklamen	<p>Der Verband Thurgauer Gemeinden (VTG) begrüsst grundsätzlich das Anliegen, im Bereich der Plakatierung für Wahlen und Abstimmungen kantonswweit mehr Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen. Die bestehende Vereinbarung zwischen dem Departement für Bau und Umwelt, den politischen Parteien sowie dem VTG hat sich in der Praxis bewährt und bildet eine gute Grundlage für ein koordiniertes Vorgehen. Deshalb wird der neue Abs. 2ter ausdrücklich begrüsst.</p> <p>Positiv zu würdigen ist insbesondere, dass durch klare Regelungen Diskussionen vor Ort reduziert werden können und für alle Beteiligten Transparenz darüber geschaffen wird, welche Vorgaben gelten. Gleichzeitig kann damit der Druck auf einzelne Gemeinden und lokale Behörden reduziert werden.</p> <p>Die Rückmeldungen aus den Politischen Gemeinden zeigen jedoch, dass die heutigen Regelungen und Vollzugssysteme sehr unterschiedlich ausgestaltet sind. Während einzelne Gemeinden kaum Einschränkungen kennen, bestehen andernorts bewährte Zuteilungsmodelle oder teilweise auch ausdrückliche Verbote auf öffentlichem Grund.</p> <p>Insbesondere grössere Städte weisen darauf hin, dass die Thematik aufgrund der Anzahl Parteien, Gruppierungen, Veranstalter und Standorte deutlich komplexer als in kleineren Gemeinden ist. Systeme mit Zuteilungen, Kontingenten oder Bewilligungsverfahren führen bereits heute zu erheblichem administrativem Aufwand.</p> <p>Die unterschiedlichen Ausgangslagen zeigen, dass eine vollständig einheitliche kantonale Regelung von den Gemeinden sehr unterschiedlich beurteilt wird. Aus Sicht des VTG braucht es deshalb eine ausgewogene Lösung zwischen kantonalen Vereinheitlichung und kommunalem Handlungsspielraum.</p> <p>Zentral ist dabei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • klare und verständliche Grundregeln; • Wahrung der Verkehrssicherheit; • Verhinderung eines unkontrollierten Wildwuchses; • möglichst geringer administrativer Aufwand; • sowie genügend Flexibilität für örtliche Gegebenheiten. <p>Die Gemeinden sollen weiterhin die Möglichkeit haben, im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie angemessene und praxistaugliche Lösungen festzulegen. Dies betrifft insbesondere die Frage der Anzahl Standorte, der Zuteilung von Kandelabern sowie der Dauer der Plakatierung. Es gibt Standorte in Gemeinden, die sich einfach nicht für politische Plakate eignen (z.B. direkt neben der Kirche).</p> <p>Aus Sicht einiger Gemeinden stellt sich zudem die Frage, ob es richtig ist, dass die Gleichbehandlung ausschliesslich für politische Werbung gilt. Auch Vereine und kulturelle Organisationen leisten einen wichtigen Beitrag zum</p>	-

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		<p>gesellschaftlichen Leben in den Gemeinden. Es ist daher für einige Gemeinden schwierig nachvollziehbar, weshalb ausschliesslich politische Werbung von weitreichenden Erleichterungen profitieren soll, während für Veranstaltungsplakate von Vereinen teilweise strengere Vorgaben gelten.</p> <p>Der VTG erachtet es als wichtig, dass weiterhin praxistaugliche und ortsverträgliche Lösungen möglich bleiben. Dabei soll Wildwuchs verhindert, gleichzeitig aber genügend Handlungsspielraum für sinnvolle lokale Lösungen belassen werden. Bewährte Systeme einzelner Gemeinden sollen nicht unnötig eingeschränkt werden.</p> <p>Zudem ist aus Sicht der Gemeinden darauf hinzuweisen, dass zusätzliche Zuteilungs-, Kontroll- und Koordinationsaufgaben zu erheblichem administrativem Aufwand führen können. Dies gilt insbesondere dann, wenn Gemeinden verpflichtet werden, detaillierte Zuteilungssysteme oder Einschränkungen pro Partei beziehungsweise Gruppierung umzusetzen. Diesbezüglich ist Augenmass gefragt.</p> <p>- Anhang A</p>	
Gesetzesvorlage	Abs. 2bis	<p>Die Regelung ist klar und interpretationsfrei auszugestalten, damit sowohl Gemeinden als auch Parteien und Gruppierungen wissen, welche Vorgaben gelten.</p> <p>Der VTG unterstützt eine Regelung, welche die politische Sichtbarkeit von Wahlen und Abstimmungen ermöglicht. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass kein unkontrollierter Wildwuchs entsteht und die Verkehrssicherheit jederzeit gewährleistet bleibt.</p> <p>Weiter ist aus Sicht einiger Gemeinden zu berücksichtigen, dass Vereine und kulturelle Organisationen heute teilweise strengeren Regelungen unterstehen, obwohl auch sie wichtige gesellschaftliche Aufgaben wahrnehmen. Der VTG wirft deshalb die Frage auf, ob in diesem Bereich allenfalls auch verhältnismässige und praxistaugliche Lösungen geschaffen werden können.</p>	-
Gesetzesvorlage	Abs. 2ter	<p>§ 52 Abs. 2ter wird ausdrücklich begrüsst.</p> <p>Es ist jedoch sicherzustellen, dass die Modalitäten und Richtlinien weiterhin gemeinsam mit dem VTG erarbeitet werden.</p>	<p>Die bestehende Vereinbarung zwischen dem Departement für Bau und Umwelt, den politischen Parteien und dem VTG hat sich bewährt. Der VTG begrüsst ausdrücklich die Weiterführung dieser partnerschaftlichen Zusammenarbeit.</p> <p>Es ist wichtig, dass Zeitpunkt, Umfang sowie die konkreten Modalitäten der Plakatierung weiterhin in praxisnahen Richtlinien geregelt werden können. Dabei sollen insbesondere auch Fragen zur Verkehrssicherheit, zur Dauer der Plakatierung sowie zu organisatorischen Abläufen berücksichtigt werden.</p> <p>Der VTG ist bereit, an entsprechenden Lösungen weiterhin aktiv mitzuwirken. Er erwartet aber insbesondere vom federführenden kantonalen Tiefbauamt, dass es auf die Praxiserfahrungen der Gemeinden hört, nicht zu formalistisch agiert und Augenmass gelten lässt. Es wird erwartet, dass um Lösungen ernsthaft gerungen wird und man nicht einfach mit dem Hinweis auf die subsidiäre Kompetenz des Kantons Druck aufsetzt. Sonst bleibt diese Bestimmung toter Buchstabe.</p>

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Gesetzesvorlage	Abs. 2quater	<p>§ 52 Abs. 2quater sei wie folgt anzupassen:</p> <p>«Die Gemeinden haben die Plakatierung für Abstimmungen und Wahlen entlang von Kantonstrassen und Nationalstrassen dritter Klasse zuzulassen. Zwecks Wahrung der Gleichbehandlung der Parteien und Gruppierungen können die Gemeinden die vorhandenen Kandelaber und Flächen zuteilen. Gemeinden können zudem aus zureichenden Gründen einschränkende Regelungen betreffend bestimmten Orten der Plakatierung vorsehen.»</p>	<p>Rückmeldungen aus den Gemeinden zeigen, dass die praktischen Herausforderungen je nach Gemeindegrösse sehr unterschiedlich sind. Während kleinere Gemeinden teilweise auf umfassende Regelungen verzichten können, bestehen in Städten bereits heute detaillierte Systeme mit Kontingenten, Zuteilungen oder Bewilligungsverfahren.</p> <p>Beispielsweise erfolgt teilweise eine Zuteilung von Kandelabern pro Partei oder Gruppierung, um eine Gleichbehandlung sicherzustellen und den öffentlichen Raum geordnet zu bewirtschaften.</p> <p>Eine vollständige Einschränkung der kommunalen Steuerungsmöglichkeiten wird deshalb kritisch beurteilt. Die Gemeinden sollen weiterhin die Möglichkeit behalten, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse angemessene Regelungen vorzusehen.</p> <p>Für Gemeinden ohne eigene Regelungen kann eine kantonale Grundregelung sinnvoll sein. Gemeinden mit funktionierenden Lösungen sollen jedoch weiterhin einen angemessenen Gestaltungsspielraum behalten.</p> <p>Die Gemeindeautonomie ist aus Sicht des VTG in diesem Bereich weiterhin zu wahren.</p>

Anhang A



P.P. VTG, Thomas-Bornhauser-Str. 23a, 8570 Weinfelden

Departement für Bau und Umwelt
Departementschef Dominik Diezi
Verwaltungsgebäude Promenade
Postfach
8510 Frauenfeld

Weinfelden, 4. Juni 2026

Stellungnahme VTG zur Änderung § 52 des Gesetzes über Strassen und Wege (StrWG; RB 725.1)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. März 2026 haben Sie uns zum Vernehmlassungsverfahren zur Änderung von § 52 des Gesetzes über Strassen und Wege (StrWG; RB 725.1): Umsetzung der erheblich erklärten Motion «Wahlen und Abstimmungen im öffentlichen Raum sichtbar machen» mit Frist bis am 3. Juli 2026 eingeladen. Vielen Dank für die Möglichkeit zur Gesetzesänderung Stellung zu nehmen.

Einleitende Bemerkungen

Der Verband Thurgauer Gemeinden (VTG) begrüsst grundsätzlich das Anliegen, im Bereich der Plakatierung für Wahlen und Abstimmungen kantonsweit mehr Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen. Die bestehende Vereinbarung zwischen dem Departement für Bau und Umwelt, den politischen Parteien sowie dem VTG hat sich in der Praxis bewährt und bildet eine gute Grundlage für ein koordiniertes Vorgehen. Deshalb wird der neue Abs. 2ter ausdrücklich begrüsst.

Positiv zu würdigen ist insbesondere, dass durch klare Regelungen Diskussionen vor Ort reduziert werden können und für alle Beteiligten Transparenz darüber geschaffen wird, welche Vorgaben gelten. Gleichzeitig kann damit der Druck auf einzelne Gemeinden und lokale Behörden reduziert werden.

Die Rückmeldungen aus den Politischen Gemeinden zeigen jedoch, dass die heutigen Regelungen und Vollzugssysteme sehr unterschiedlich ausgestaltet sind. Während einzelne Gemeinden kaum Einschränkungen kennen, bestehen andernorts bewährte Zuteilungsmodelle oder teilweise auch ausdrückliche Verbote auf öffentlichem Grund.

Insbesondere grössere Städte weisen darauf hin, dass die Thematik aufgrund der Anzahl Parteien, Gruppierungen, Veranstalter und Standorte deutlich komplexer als in kleineren Gemeinden ist. Systeme mit Zuteilungen, Kontingenten oder Bewilligungsverfahren führen bereits heute zu erheblichem administrativem Aufwand.

Die unterschiedlichen Ausgangslagen zeigen, dass eine vollständig einheitliche kantonale Regelung von den Gemeinden sehr unterschiedlich beurteilt wird. Aus Sicht des VTG

braucht es deshalb eine ausgewogene Lösung zwischen kantonaler Vereinheitlichung und kommunalem Handlungsspielraum.

Zentral ist dabei:

- klare und verständliche Grundregeln;
- Wahrung der Verkehrssicherheit;
- Verhinderung eines unkontrollierten Wildwuchses;
- möglichst geringer administrativer Aufwand;
- sowie genügend Flexibilität für örtliche Gegebenheiten.

Die Gemeinden sollen weiterhin die Möglichkeit haben, im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie angemessene und praxistaugliche Lösungen festzulegen. Dies betrifft insbesondere die Frage der Anzahl Standorte, der Zuteilung von Kandelabern sowie der Dauer der Plakatierung. Es gibt Standorte in Gemeinden, die sich einfach nicht für politische Plakate eignen (z.B. direkt neben der Kirche).

Aus Sicht einiger Gemeinden stellt sich zudem die Frage, ob es richtig ist, dass die Gleichbehandlung ausschliesslich für politische Werbung gilt. Auch Vereine und kulturelle Organisationen leisten einen wichtigen Beitrag zum gesellschaftlichen Leben in den Gemeinden. Es ist daher für einige Gemeinden schwierig nachvollziehbar, weshalb ausschliesslich politische Werbung von weitreichenden Erleichterungen profitieren soll, während für Veranstaltungsplakate von Vereinen teilweise strengere Vorgaben gelten.

Der VTG erachtet es als wichtig, dass weiterhin praxistaugliche und ortsverträgliche Lösungen möglich bleiben. Dabei soll Wildwuchs verhindert, gleichzeitig aber genügend Handlungsspielraum für sinnvolle lokale Lösungen belassen werden. Bewährte Systeme einzelner Gemeinden sollen nicht unnötig eingeschränkt werden.

Zudem ist aus Sicht der Gemeinden darauf hinzuweisen, dass zusätzliche Zuteilungs-, Kontroll- und Koordinationsaufgaben zu erheblichem administrativem Aufwand führen können. Dies gilt insbesondere dann, wenn Gemeinden verpflichtet werden, detaillierte Zuteilungssysteme oder Einschränkungen pro Partei beziehungsweise Gruppierung umzusetzen. Diesbezüglich ist Augenmass gefragt.

Bemerkungen zum Gesetzesentwurf sowie erläuternden Bericht zur Änderung StrWG

Wir nehmen nachfolgend lediglich zu denjenigen Punkten Stellung, zu denen Fragen oder Anliegen aufgetreten sind. Die nicht erwähnten Bestimmungen sind formal und inhaltlich unbestritten.

§ 52 Abs. 2bis

Hinweis:

Die Regelung ist klar und interpretationsfrei auszugestalten, damit sowohl Gemeinden als auch Parteien und Gruppierungen wissen, welche Vorgaben gelten.

Der VTG unterstützt eine Regelung, welche die politische Sichtbarkeit von Wahlen und Abstimmungen ermöglicht. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass kein unkontrollierter Wildwuchs entsteht und die Verkehrssicherheit jederzeit gewährleistet bleibt.

Weiter ist aus Sicht einiger Gemeinden zu berücksichtigen, dass Vereine und kulturelle Organisationen heute teilweise strengeren Regelungen unterstehen, obwohl auch sie wichtige gesellschaftliche Aufgaben wahrnehmen. Der VTG wirft deshalb die Frage auf, ob in diesem Bereich allenfalls auch verhältnismässige und praxistaugliche Lösungen geschaffen werden können.

§ 52 Abs. 2ter

Hinweis:

§ 52 Abs. 2ter wird ausdrücklich begrüsst.

Es ist jedoch sicherzustellen, dass die Modalitäten und Richtlinien weiterhin gemeinsam mit dem VTG erarbeitet werden.

Begründung:

Die bestehende Vereinbarung zwischen dem Departement für Bau und Umwelt, den politischen Parteien und dem VTG hat sich bewährt. Der VTG begrüsst ausdrücklich die Weiterführung dieser partnerschaftlichen Zusammenarbeit.

Es ist wichtig, dass Zeitpunkt, Umfang sowie die konkreten Modalitäten der Plakatierung weiterhin in praxisnahen Richtlinien geregelt werden können. Dabei sollen insbesondere auch Fragen zur Verkehrssicherheit, zur Dauer der Plakatierung sowie zu organisatorischen Abläufen berücksichtigt werden.

Der VTG ist bereit, an entsprechenden Lösungen weiterhin aktiv mitzuwirken. Er erwartet aber insbesondere vom federführenden kantonalen Tiefbauamt, dass es auf die Praxiserfahrungen der Gemeinden hört, nicht zu formalistisch agiert und Augenmass gelten lässt. Es wird erwartet, dass um Lösungen ernsthaft gerungen wird und man nicht einfach mit dem Hinweis auf die subsidiäre Kompetenz des Kantons Druck aufsetzt. Sonst bleibt diese Bestimmung toter Buchstabe.

§ 52 Abs. 2quater

Antrag:

§ 52 Abs. 2quater sei wie folgt anzupassen:

«Die Gemeinden haben die Plakatierung für Abstimmungen und Wahlen entlang von Kantonsstrassen und Nationalstrassen dritter Klasse zuzulassen. Zwecks Wahrung der Gleichbehandlung der Parteien und Gruppierungen können die Gemeinden die vorhandenen Kandelaber und Flächen zuteilen. Gemeinden können zudem aus zureichenden Gründen einschränkende Regelungen betreffend bestimmten Orten der Plakatierung vorsehen.»

Begründung:

Rückmeldungen aus den Gemeinden zeigen, dass die praktischen Herausforderungen je nach Gemeindegrösse sehr unterschiedlich sind. Während kleinere Gemeinden teilweise auf umfassende Regelungen verzichten können, bestehen in Städten bereits heute detaillierte Systeme mit Kontingenten, Zuteilungen oder Bewilligungsverfahren.

Beispielsweise erfolgt teilweise eine Zuteilung von Kandelabern pro Partei oder Gruppierung, um eine Gleichbehandlung sicherzustellen und den öffentlichen Raum geordnet zu bewirtschaften.

Eine vollständige Einschränkung der kommunalen Steuerungsmöglichkeiten wird deshalb kritisch beurteilt. Die Gemeinden sollen weiterhin die Möglichkeit behalten, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse angemessene Regelungen vorzusehen.

Für Gemeinden ohne eigene Regelungen kann eine kantonale Grundregelung sinnvoll sein. Gemeinden mit funktionierenden Lösungen sollen jedoch weiterhin einen angemessenen Gestaltungsspielraum behalten.

Die Gemeindeautonomie ist aus Sicht des VTG in diesem Bereich weiterhin zu wahren.

Schlussbemerkungen

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

VERBAND THURGAUER GEMEINDEN

Thomas Niederberger
Präsident

Chandra Kuhn
Geschäftsleiterin